

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 50

Kronstadt, 24. Juni

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (55. Sitzung. Schluß.)

Graf D. L. Auch nach genauerer Erwägung sei er überzeugt, daß, wenn man für die weniger wichtigen Urbarialsachen nicht eine im kürzesten Wege richtende Gewalt aufstelle, ein großer Mangel in dem in der Verhandlung begriffenen Gesetzartikel bleibe und man mit Recht annehmen könne, daß er so die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten werde. Der Grundsatz, es solle zu Schlichtung kleinerer Urbarialdifferenzen ein Untergericht aufgestellt werden, sei schon in den bisherigen Beschlüssen der Stände enthalten, er stütze somit seine Ansichten darauf. Die Stände hätten nicht klar ausgesprochen, daß ein Grundherr, der für seinen Wirthschaftsbeamten keine Verantwortung übernommen habe, für dessen Mißbräuche nicht haften solle; in solchen Fällen müsse also das Richteramt auf den Comitats übergehen, denn ein solcher Wirthschaftsbeamter könne nicht Richter sein. Es sei ferner im 12. Artikel festgesetzt worden, daß der Grundherr auch ohne Dazwischenkunft eines Beamten seinen Frohnbauer strafen könne und hier der erste Grund dazu vorhanden, daß in gewissen Fällen auch ämtliche Dazwischenkunft am Plage sei. Es erfordere also das eigne Interesse der Grundherrn, daß man für solche Fälle, wo weder sie selbst noch ihre Wirthschaftsbeamten das Richteramt üben könnten, die Comitatsbeamten bestimmen sollten, welche dies statt ihrer zu thun hätten, und da der Grundherr für einen versäumten Handdienst mit 1 fl., für einen Spanndienst mit 2 fl. und als Schadenersatz bis zu 6 fl. C.M. strafen dürfe: so solle auch der zu bestimmende Comitatsbeamte nach demselben Maßstabe strafen können. Die Stände hätten aber im 12. Artikel auch das festgesetzt, daß wenn der Grundherr seinen Frohnbauer unrechtmäßig zu einem Dienste zwingt, oder eine ungesetzhliche Leistung verlange, derselbe zum erstenmal durch die betreffende Gerichtsbarkeit zur nämlichen Strafe, welche für den Frohnbauer bestimmt worden, zum zweitenmal zum Doppelbetrage verhalten werden solle. Weil aber unter der betreffenden Gerichtsbarkeit nicht das Urbarialge-

richt verstanden worden sei, hege er die Ansicht, es solle der Unterrichter ermächtigt werden, wenigstens bis zu der Summe, wie der Grundherr, nämlich bis auf 6 fl. C.M. auch zu Gunsten des Frohnbauern zuzusprechen; — thue man auch so viel nicht: so werde der vorliegende Gesetzartikel unpraktisch. Manche glaubten vielleicht, es werde nur dem Frohnbauern beschwerlich sein, um jede Kleinigkeit meilenweit zu reisen, nach seiner Ansicht sei dies aber für den ärmern Edelmann eben so beschwerlich; auch habe das gebundene Recht (Jus ligatum) keine schädlichere Art, als wenn physische Unmöglichkeit die Handhabung des Gesetzes hindert.

Nach einigen Debatten über diesen Antrag erklärt der Präsident: über diesen Gegenstand sei schon früher debattirt und bei Bestimmung der Urbarialgerichte der Oberrichter ausdrücklich erwähnt worden, und er glaube, über den Antrag des Gr. D. L. wahrgenommen zu haben, daß die Mehrheit bei ihrer frühern Ansicht beharre. (Die Mehrheit ist damit zufrieden). Gehen wir also zu den Gegenständen der Urbarialgerichte über.

Der eine Hunyader Abg. Es seien vorerst die Pflichten der Urbarialgerichte zu bestimmen, und er mache den Antrag: „das Urbarialgericht ist verpflichtet, a) alle 2 Wochen einmal oder im Erforderungsfall wöchentlich sowohl in den Gerichtsperioden, als auch während den Ferien an dem hiezu zu bestimmenden Tage Gericht zu halten, b) über alle seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen; c) über die bei demselben verhandelten, oder noch schwebenden Beschwerden ein numerisches Verzeichniß vierteljährig der H. Landesstelle einzusenden; d) nach Vorschrift des 11. Punktes 1. S. des 10. Artikels Versteigerungen auszusprechen, und endlich e) über die vor ihm zu Stande gekommenen Verträge der ersten Markalversammlung von Zeit zu Zeit zu berichten.“ Bezüglich der Objekte der Urbarialgerichte mache er den Vorschlag: „Alle Fragen, welche aus dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Grundherr und Unterthanen entstehen, sowie jene, in denen der Grundherr nach seiner richterlichen Macht bereits ein Urtheil gefällt hat, und welche außerhalb dem Besitz aufgerufen werden können, sind Gegenstand des Urbarialgerichts; ausgenommen hievon sind die im 3. S. des 3. Art. erwähnten und im allgemeinen alle über die Gültigkeit von Verträgen entstandenen Fragen nach Vor-

schrift des 2. §. des 12. Art. so wie auf Privilegien gegründete Ansprüche, welche in Gemäßheit des besagten Artikels an den ordentlichen Rechtsweg gewiesen sind."

Nach kurzen Debatten wird dieser Antrag mit der Abänderung zu dem Beschlusse erhoben, daß Urbarialverträge auch vor 2 glaubwürdigen Zeugen geschlossen und nur zur Prüfung und Genehmigung dem Urbarialgericht vorgelegt werden sollten; die Verträge aber sollten der Markfalversammlung bloß zur Wissenschaft mitgetheilt werden.

In Bezug auf den dritten Theil des 13. Gesetzworschlags, nämlich den Amtsbereich der Urbarialgerichte stellte derselbe Hunyader Abgeordnete folgenden Antrag: wenn die Urbarialbeschwerden, welche den Gegenstand in seinem ganzen Umfang, alle Klage- und Forderungspunkte so wie die Beweise enthalten müssen, dem Urbarialgericht eingereicht worden, wird die Klageschrift der Gegenparthei auf 8 Tage zur Beantwortung zugestellt, und hat diese vom Tage der Mittheilung binnen 8 Tagen die Antwort summarisch sammt den etwaigen Expeditionen und den das Wesen ihrer Rechtsfertigung beweisenden Urkunden zu erstatten, oder wenn zur Herbeischaffung der nöthigen Dokumente längere Zeit erforderlich wäre, die Verlängerung des Termins anzusuchen, welche ihm auch im Erforderungsfall zuzugestehen ist; nach Einreichung der Antwort spricht das Urbarialgericht, falls es den Gegenstand für erschöpft hält, meritorisch in der Sache, ist aber noch ein Bedenken vorhanden, stellt es die Antwort zur fernern Aufklärung dem Kläger auf bestimmte Frist zu oder verfügt zur Constatirung der Angaben des Beklagten eine Untersuchung. Wenn nach diesen Verhandlungen ein Theil mit dem meritorischen Spruche unzufrieden ist, muß er dies dem Urbarialgericht binnen 8 Tagen anzeigen, wo sodann jedem der streitenden Theile zur Beibringung seiner Bemerkungen und Appellationsgründe 15 Tage einberaumt werden und das Urbarialgericht darauf zu sorgen hat, daß vom Tage der angemeldeten Appellation binnen 30 Tagen der Prozeß mit allen Beilagen mittelst Aktenverzeichnis an die H. Landesstelle eingeschendet werde; hiedurch aber wird, außer in den im folgenden §. erwähnten Fällen, der Vollzug nicht gehindert; übrigens haben die Parteien während dem Fluß des Processes kein Recht zu einem Recurs, und sollte doch ein solcher angewendet werden, so hat er keine hindernde Kraft. Im allgemeinen aber wird in Fällen der Verreibung eines Unterthanen oder wenn die Wiedereinsetzung angefocht oder außer der im 3., 4. §. des 12. Artikels festgesetzten Strafe noch eine über 50 fl. verhängt wird, der Vollzug des Urtheils bis zum Endurtheil der H. Landesstelle aufgeschoben, ein Urtheil aber über einen Gegenstand unter 50 fl. außerhalb des Bezuges in Vollzug gesetzt. Den Vollzug besorgt der ordentliche erequirende Beamte auch während den Gerichtsferien; sollte jedoch von Seiten desselben über das Urtheil hinausgeschritten werden, so steht es dem Beschwerten frei, zu revelliren, muß aber seine Gründe

zur ersten Sitzung des Urbarialgerichts einreichen und mit Angabe seiner Beschwerden gegen die Vorgehensart des vollziehenden Beamten sich über die angewendete Repulsion rechtfertigen und so einen zurückweisenden Bescheid sich erwirken; im Unterlassungsfall so wie dann, wenn er den Vollzug vorzeitig hindern sollte, es die Pflicht des Oberbeamten sein wird, den Vollzug des Urtheils auf dem kürzesten Wege zu bewirken; in welcher Beziehung Se. Majestät um eine derartige Anordnung allerunterthänigst gebeten werden soll, daß falls der Oberbeamte militärische Unterstützung nöthig hätte, diese die nächste Militärjurisdiktion auf das amtliche Einschreiten des Oberbeamten leisten sollte. Alle vorkommenden Schätzungen werden unter Dazwischenkunft des betreffenden Unterrichters oder Dullo's und zwar in der Weise vollzogen, daß beide Prätendenten zwei Schätzmänner ernennen, den fünften aber der Unterrichter oder Dullo, oder wenn ein Theil keine ernennen wollte, auch die 2 andern bestimmen und sie beider, über die Schätzung aber der betreffenden Partei ein amtliches Dokument ausstellt; bei Verrechnungen dagegen, wenn er diesfalls von den Parteien angegangen wird, die gegenseitigen Forderungen aufnehmen, sie feststellen und darüber ein die ganze Verrechnung in sich fassendes Dokument ausfertigen und auf Verlangen jeder Partei in amtlicher Form herausgeben soll. In allen Fällen, wo Zurücksetzung in den vorigen Stand gefordert werden kann, ist der beschwerte Theil gehalten, binnen 3 Monaten, in andern Fällen aber binnen einem Jahr bei ansonstiger Auserlegung des Stillschweigens seine Beschwerde vor dem Urbarialgericht zu erheben. Die Parthei, welche mit ihrer Klage auch von der H. Landesstelle abgewiesen wird, kann nach ganzlichem Vollzug der Execution bezüglich einer Forderung über 50 fl., seine Klage binnen einem Jahre wieder erneuern. Was die Prozeßkosten anbelangt, ist im Spruch des Urbarialgerichts immer zu bestimmen, durch welchen Theil und in welchem Verhältniß diese zu tragen sind, im allgemeinen aber anzuführen, daß falls der Frohnbauer wegzieht, dieser, falls er aber vom Grundherrn weggewickelt wird, der Letztere die Unkosten tragen soll; von den Strafen fällt $\frac{1}{3}$ dem Triumphanten, $\frac{1}{3}$ dem Richter zu, das letzte $\frac{1}{3}$ aber soll zur Anschaffung des Schreibmaterials des Gerichtshofes dienen. Mit allergnädigster Zustimmung Sr. Majestät werden dem Notar des Gerichts jährlich 200 fl. den ordentlichen Richtern eben so viel aus der Provinzialcasse bezahlt.

Nachdem der Antrag mehrseitig besprochen und einige Aenderungen vorgeschlagen worden, sprach der Präsident den bereits in einer frühern Nummer vorkommend mitgetheilten Beschlusse aus, wodurch der Hunyader Antrag mit einigen Modificationen angenommen und damit die Sitzung aufgehoben wurde.

Kronstadt, 23. Juni. Die hohe siebenbürgische Landesregierung hat der hiesigen Kreisbehörde den Auftrag ertheilt, im Falle die Fruchtpreise sich noch weiter auf der bisherigen Höhe erhalten würden, so solle bis

auf weitere Anordnung das Branntweimbrennen eingestellt werden.

Die unter der gemeinen Mannschaft der hiesigen Garnison 1. Feldbataillon von Baron Bianchi 63. Linien-Infanterie-Regiment ausgebrochene Augenkrankheit ist ohngeachtet der sorgsamsten Pflege und den aufopferndsten Bemühungen des Commandanten und der Herren Aerzte, sowie der anderweitigen zweckmäßigen Vorkehrungen die im Einverständnis mit dem hiesigen löbl. Magistrat von dem Hrn. Oberkriegscommissär von Fronius getroffen wurden, noch immer nicht erloschen, und es wird nun im Laufe dieser Tage eine Compagnie des Bataillons, um für die übrige Mannschaft in den bisher als Caserne benützten Localitäten mehr Raum zu gewinnen, nach Fogarasch dislocirt werden, und die daselbst bisher garnisonirende Division vom 3. Bataillon des vaterländischen 36. Linien-Infanterie-Regimentes Graf Leiningen hier einrücken und in Privathäuser einquartirt werden. Höchst bemerkenswerth ist es, daß diese Augenkrankheit, die doch schon seit längerer Zeit unter der hiesigen gemeinen Militärmannschaft herrscht, glücklicherweise nicht weiter um sich gegriffen und die Bewohner Kronstadts verschont hat.

In Sz. Kereftur fand am 2. v. M. auf Veranlassung des (ungarischen) sieben landwirthschaftlichen Vereines eine Viehausstellung und Wechsellpflugpreisbewerbung statt. Unter 10 eingegangenen Wechsellpflügen wurden vornehmlich zwei berücksichtigt deren einem der Preis, dem andern die Belobung zuerkannt wurde. Es soll jedoch nach vieler Urtheil — wie der Berichtstatter des Hirado meldet — der nur Belobte Pflug besser sein als der mit dem Preise bedachte, und entschiedene Vorzüge vor demselben haben.

Ungarn.

Se. k. k. Hoheit, der Erzherzog Stephan hat die von Höchstseiner sel. H. Vater getragene Oberstenuniform vom Palatinalhusarenregiment dem Obersten dieses Regimentes Hrn. Grafen Adam Teleki in Begleitung folgenden Schreibens zu übersenden geruht. „Prag 3. Mai 1847. Lieber Herr Oberst! Sie wissen es ebenso, wie ich, daß das Regiment, mit dessen Befehlshaberschaft Sie Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser bekleidet hat, seine Entstehung im Jahre 1800 meinem seligen Vater verdanke und daher mit dem Namen „Palatinalhusaren“ ausgezeichnet wurde, mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Palatin Ungarns der Inhaber dieses Regimentes sein solle. — Ich halte es für eine Handlung einer sowohl dieses so schöne und brave Regiment als auch das Andenken meines seligen Vaters ehrenden Pietät, wenn ich Ihnen lieber Hr. Oberst hiermit die vollständige Oberstenuniform meines Vaters mit der Bemerkung übersende: daß der Vermigte dieselbe bei der Einweihung des Denkmals Sr. k. k. Majestät Franz I. (16. Juni 1846) somit in einem sehr bedeutungsvollen Zeitpunkt zum letztenmal

trug. — Ich wünsche, daß das Officierscorps dieses braven Regimentes diese Uniform von mir als ein Geschenk annehme, und dieselbe für immer als ein Denkmal des Mannes ehre, dessen Wohlwollen das Regiment wirklich besaß und der für das Glück jedes Einzelnen besorgt war. — Ich bitte Sie demnach, lieber Hr. Oberst, dieses Geschenk auf eine von Ihnen würdig erachtete Weise aufzubewahren und dasselbe, bei der Uebergabe des Regimentes an Ihren Nachfolger im Kommando mit Eröffnung meines Willens zu übergeben, daß der jedesmalige Kommandant des Regimentes für die zweckmäßige Aufbewahrung dieses historischen Monuments sorgen möge. — Mit Freuden ergreife ich diese Gelegenheit, Sie Hr. Oberst, von meiner besondern Hochachtung zu versichern, mit welcher ich bleibe Ihr Wohlgewogener

Erzherzog Stephan m. p.

Böhmen.

Prag. Die böhmischen Stände wurden am 2. Juni geschlossen. Einer ihrer letzten Beschlüsse enthält die Bitte um Aufhebung der Staatslotterie in Böhmen. Die Getreidepreise sind überall im Lande gefallen.

Am 7. Juni Abends hat in Prag ein kleiner Brotkraval stattgefunden. Eine Brotverkäuferin wollte über den Larpreis verkaufen und fing, da man ihr für zwei Brote nicht 36, sondern die gesetzlichen 30 fr. zahlte, gewaltig zu schimpfen an. Das Ultimatum war, daß sich müßiges Volk zusammenrottete und einem Bäcker auf dem Bethlehemsplatz, einem in der Liliengasse und einem dritten in der goldnen Gasse Fenster und Geräthschaften zertrümmerte. Die Stadthauptmannschaft hat ein Publikandum erlassen demzufolge es Jedermann freigestellt ist, Brot zu backen und öffentlich zu verkaufen.

Ausland.

Deutschland

Vom Mittelrhein. Man ist dahier sehr gespannt auf die Entscheidung des österreichischen Cabinets in der griechischen Frage. Wird die Pforte auf den Rath ihres aufrichtigsten Freundes hören oder wird sie, durch anderweitige Einflüsterungen aufgestachelt, die ganze christliche Bevölkerung ihres Reiches immer tiefer aufregen und so ihren Sturz näher heranrücken? Wenn uns nicht bis zu diesem Augenblick andere Mächte durch bessere Positionen den Vorsprung abgewonnen hätten, könnten wir mit diesem Beginnen der Osmanen wohl zufrieden sein. Diese wenigen Millionen roher fanatischer Türken sind in Europa nur „gelagert“, ohne irgend ein sittliches Band mit der übrigen Bevölkerung verknüpft. Ein Rückzug dieser Herden nach den Gegenden um die turkestanischen Gebirge würde nicht zu den schwierigsten Aufgaben der Weltgeschichte gehören. Doch könnten sie auch als Ackerleute ruhig im Lande bleiben,

wenn ein höherer Einfluß sie in Zucht und Ordnung hielte. Die Rajahs sind hierzu nicht Mannes genug. Wären im Mittelalter Germanen statt der Slaven auf der Balkanhalbinsel eingewandert, so würde das Land jetzt ein anderes Aussehen haben. Das Versäumte kann indessen zum Theil nachgeholt werden. Die verschiedenen Glieder der Balkanhalbinsel können nur unter deutschen Regierungen mit deutscher Einwanderung einem höhern Gedeihen entgegengeführt werden. In Griechenland war ein schöner Anfang gemacht. Der Reiz der Fremden hat sich dagegen erhoben. Wenn auch die Slaven und byzantinischen Ueberreste auf der südlichen Spitze der Halbinsel sich schnöde gegen die Deutschen betragen, so müssen wir dies ihrer langen Knechtschaft und den zahllosen fremden Intriguen zu gut halten. Sie wußten nicht, was sie thaten. Ist auch einmal ein Unternehmen mißglückt, so dürfen wir uns nicht gleich irre machen lassen in unserer culturhistorischen Aufgabe, bei weniger begabten oder zerrütteten Völkern Ordnung und höheres Leben einzuführen. Jedenfall dürfen wir den persönlich theilhaftigen König mit seiner edlen Gemahlin nicht im Stich lassen oder wollen wir consequent sein und die Söhne unserer Könige, die Töchter unserer Fürsten gleich unsern Bettlern dem Hohne der Fremden preis geben? Ist es denn so süß das Mitleid anderer Nationen zu erregen? (F. D. P. 3.)

Griechenland.

Dem „Courrier français“ wird nach Briefen aus Athen mitgetheilt, daß der am 17. Mai gehaltene Ministerrath das von Oesterreich vorgeschlagene Arrangement in Betreff der griechisch-türkischen Differenz gutgeheißen habe. Mussurus wird nach Athen zurückkehren und einen Besuch von Kolletis erhalten, der ihn dem König Otto vorzustellen hat. Nachdem Mussurus einige Tage in Griechenland verweilt, kehrt er nach Konstantinopel zurück. Er wird, wie man sagt, durch Halim Effendi ersetzt, der gegenwärtig erster Sekretär der türkischen Gesandtschaft in Paris ist, ein Mann von großem Verdienst und großer Mäßigung.

Preußen.

Berlin, 5. Juni. Nicht weniger als neunzehn Petitionen um Pressefreiheit sind bei dem Landtage eingegangen, und binnen kurzem erwartet man das betreffende, sie zusammenfassende Abtheilungsgutachten. Der Minister v. Canitz soll mehreren namhaften Ständemitgliedern die Erklärung gegeben haben, daß die Aufhebung der Censur von der Staatsregierung bereits beschlossen sei, und daß in Preußen auch die Presse nunmehr ihren festen Rechtsboden erhalten solle.

Türkei.

Den neuesten Nachrichten aus Konstantinopel zufolge ist die griechisch-türkische Streitfrage beigelegt.

Die Pforte hat eingesehen, daß die hohe k. k. österreichische Staatsregierung ihr aufrichtigster Freund ist und hat die Vorschläge Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Metternich angenommen! Die Pforte hat sich durch diesen Akt der Versöhnung vor großen Wirrnissen bewahrt.

Die Note des russischen Kabinetts an den griechischen Premierminister über den griechisch-türkischen Streit ist nun zur Deffentlichkeit gelangt. Dieselbe ist scharf und lautet:

Se. Maj. der Kaiser von Rußland hat mit Bedauern die Beleidigung vernommen, die dem Repräsentanten der Pforte am 25. Januar auf dem Hofball in Athen wiederfuhr. Er billigt das Benehmen des Hrn. Mussurus und findet das Verhalten des Hrn. Kolletis tadelnswerth. Der Kaiser denkt, das griechische Kabinet hätte sich beeilen sollen, durch eine aufrichtige Erklärung der Pforte die verlangte Genugthuung zu geben, und es hätte nicht die Sache auf eine für die Würde des Königs Otto bedauernswerthe Weise verwirren sollen, der bei Sr. Majestät dem Sultan der Ankläger von dessen Repräsentanten geworden ist, da dieser doch nur die Befehle der Pforte vollzogen hatte. Der Kaiser findet, daß das griechische Kabinet nicht klug gehandelt, indem es die Beleidigung durch das frühere Benehmen des Hrn. Mussurus zu rechtfertigen suchte, und daß das Vorausgegangene, weit entfernt, als Entschuldigungsgrund für das Begebniß vom 25. Jan. dienen zu können, letzteres vielmehr noch tadelnswerther macht, weil es Griechenland ist, das der Türkei stets Ursache zu Klage gegeben hat. Se. Majestät findet ebenfalls, daß Hr. Kolletis, anstatt die auswärtigen Beziehungen Griechenlands schwieriger zu machen, besser daran gethan hätte, sich zu bestreben, durch eine bessere Verwaltung die Hebel seines Landes zu heilen. Der Kaiser billigt vollkommen die Schritte, die seine Repräsentanten in der Türkei und in Griechenland in diesem Betreff gethan haben, und ertheilt Hrn. v. Ustimoff die Weisung, in das griechische Kabinet zu dringen (presser), ohne Verzug der Pforte die Genugthuung zu geben, die sie verlangt, das einzige Mittel, um zu verhindern, daß das Zerwürfniß nicht durch die Schuld des griechischen Kabinetts unheilbar werde.“

Frankreich.

Paris, 6. Juni. Der Graf v. Montemolin, der spanische Präsident, ist in Paris. Diese Nachricht und der Befehl ihn anzufangen, ist heute von Neuilly gekommen und die Polizei hat sich bereits mit Hausdurchsuchungen und Nachforschungen in allen Winkel und Palästen der Vorstadt St. Germain abgemüht, ohne zu einem Resultat zu gelangen. Bei allen Legitimisten, welche nur die mindeste Theilnahme für Don Carlos und seine Familie an den Tag gelegt, hat die Polizei Besuche gemacht, eben so bei vielen spanischen Herrschaften. Jeder Policist hatte den Haftbefehl gegen den Grafen v. Montemolin in Händen, und wohl 50 durchkrochen alle Keller und durchkletterten alle Dachstuben, bis man nach länger als 3 Stunden zu Protokoll gab, daß bis dahin nichts zu finden sei. Dieser Bericht wurde in zwei Abschriften nach Neuilly und an den Ministerrath gesendet.

Einladung zur Pränumeration.

Mit dem 1. Juli beginnt das zweite Semester des XI. Jahrganges des Siebenbürger Wochenblattes sammt Beiblättern. Wir erlauben uns daher am Schlusse dieses ersten Semesters an unsere bisherigen Herren pl. t. Abonnenten und auch die Herren pl. t. Nichtabonnenten, denen dieses Blatt zu Gesichte kommen sollte, die Bitte, zu bedenken, daß sich eine periodische Zeitschrift bei den vielfachen Opfern, welche ihre Herausgabe fordert, nur erhalten und zu immer größerer Gediegenheit herausbilden kann, wenn ihr die alten Abonnenten treu bleiben und neue fortwährend zuwachsen, und aus diesem Grunde auch bei der Pränumeration auf das beginnende diesjährige zweite Semester dieser Zeitschrift sich recht zahlreich zu bethätigen. — Was wir bisher durch Herausgabe dieses Blattes gewollt haben, das wollen wir unbeirrt durch mancherlei Erfahrungen auch fernerhin treu und ehrlich, also: das Merkwürdigste, was im In- und Auslande geschieht sobald als möglich mittheilen, allen Partheien und Meinungen einen Sprechsaal eröffnen, Licht und Aufklärung nach allen Richtungen hin besonders aber über unsere heimischen Verhältnisse verbreiten und zur Belehrung und Unterhaltung unseres so verschiedenartigen Leserkreises, besonders aber unserer lieben Mitbürger das Unsrige beitragen.

Der diese verschiedenen Zwecke fördernde Stoff wird in bisheriger Weise in die verschiedenen Blätter unserer Zeitschrift vertheilt werden. Das

Siebenbürger Wochenblatt

enthält die politischen Nachrichten. Das Vaterland wird dabei, wie immer, vorzüglich berücksichtigt werden. Dann folgen die ersten und neuesten Mittheilungen aus den durch Handel und Verkehr und andere Verhältnisse mit Siebenbürgen so eng verbundenen Donaufürstenthümern, endlich gedrängte Nachrichten über die interessantesten Begebenheiten anderer Länder. Der

SATTELLIT

wird umständlichen Besprechungen von Zeitfragen und brieflichen Mittheilungen seine Spalten öffnen und in seiner so gerne gelesenen Rubrik: „Allerlei Neuigkeiten“ in gedrängter Kürze zu Lehr und Lust für Jedermann so viel als möglich mittheilen. Die

Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde

werden interessante Mittheilungen und Erörterungen aus allen Gebieten des menschlichen Wissens, besonders aber aus dem Gebiet der Vaterlandskunde, Erzählungen und dgl. enthalten.

Die äußere Deconomie oder der Umfang der Blätter u. d. g. bleibt wie bisher. Vom Wochenblatt und Sattellit erscheint wöchentlich zweimal, Montag und Donnerstag und zwar von jedem wenigstens ein halber Bogen, von den Blättern jeden Donnerstag ein ganzer Bogen, also wöchentlich zusammen wenigstens drei ganze Bogen; wozu öfter noch eine Extra-Beilage mitfolgt.

Anzeigen aller Art werden die Garmondspaltzeile oder deren Raum mit 2 kr. C.M., unter 5 Zeilen mit 10 kr. C.M. und eine ganze Seite mit 3 fl. C.M. berechnet.

Mit postfreier Zusendung unter gedrucktem Couvert kostet ein Exemplar dieser Zeitung halbjährig 3 fl. 30 kr. C.M. und ohne postfreie Zusendung 3 fl. C.M. Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern in Siebenbürgen und Ungarn; für die übrigen Staaten der österreichischen Monarchie bei der k. k. Oberhospitalkammer-Verwaltung in Wien; für Kronstadt und die Umgegend in W. Remeth's Buchhandlung.

Kronstadt, im Juni 1847.

Redaction und Verlag.

Bekanntmachung.

Das durch den ehemaligen Oberlandescommissär Baron v. Rosenfeld erbaute, in der Folge v. Salmenische, nunmehr dem Obristen Reindl eigenthümliche herrschaftliche Gebäude, sammt Meierhof und Garten, in der Berger-Vorstadt, Reissbach Gasse Nr. 419. ist täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Diese Realität besteht aus einem, aus soliden Materialien, auf hohem Fockl erbauten Doppelgebäude, mit Dachziegeln eingedeckt, und enthält, nebst einem

geräumigen Saale, noch 6 Wohnzimmer symmetrisch eingetheilt; Einen vortrefflichen den Wein vorzüglich conservirenden gewölbten Doppelkeller, auf 60 Faß.

Nabe an diesem Hauptgebäude befindet sich noch ein aus solidem Materiale aufgeführtes Wohngebäude, enthaltend; 1 Zimmer, 1 Sommerküche, 1 sehr geräumige Kammer, nebst einem Durchgang, zwischen der Küche und der Kammer in den Geflügelhof welcher mit Mauer eingefriedet, 1 Stall auf 2 Pferde und 3 Kühe, in sehr gutem Zustand. Auf dem Boden dieses Gebäudes, befinden sich 2 Schüttkasten auf

Beilage zu No. 50 des siebenb. Wochenblattes.

500 Kübel zureichend, gleichfalls alles mit Dachziegeln eingedeckt.

Auf der entgegengesetzten Seite, am obern Ende dieses Grundes, befindet sich ein separirt eingefriedeter Wirthschaftshof woselbst auch ein gemauertes Wohngebäude, mit 2 Zimmer, 1 Sommerküche, mit Schindeln gedeckt. Eben daselbst eine gemauerte Stallung, auf 4 Pferde und 7 Stück Hornvieh, in dem besten Zustand. Ein zweiter Stall durch eine Thüre mit dem vor vorherührten in Verbindung, mit Brettern verschalt, auf 8 Stück Hornvieh, beide mit Schindeln gedeckt. Eine sehr große Scheune, dann ein Schoppen auf 6 Wagen, ganz von solidem Holz mit Dachziegeln gedeckt. In diesem Hof befindet sich auch 1 Schwengelbrunnen.

Der Gemüsegarten 1400 D. Kl. groß mit edlen Obstbäumen, und einem Brunnen mit vortrefflichem Trinkwasser versehen, (ein erfreulicher Genuß in Hermannstadt) durchgehends mit Stacheln ganz neu eingefriedet, gibt rücksichtlich der seit 4 Jahren, ununterbrochen vorgenommenen Cultur die gedeichlichsten Gewächse.

Drei Joch an die Stacheln des Gartens anstoßende Aecker, welche rücksichtlich der vortrefflichen Grundeigenschaft, alljährlich, mit Vorzug der Erwar- tung entsprochen. Eben so haben 4 Joch Garten-Wiesen frisch gedungen, welche alljährlich 3mal gemähet worden, eine erfreuliche Ernte geliefert.

Aus dem vorbeschriebenen, läßt sich daher mit Bestimmtheit sagen, daß diese Realität welche im ganzen 8^{5/16} Erdjoch umfaßt, schon umsomehr, zu allen Unternehmungen geeignet, als im Hintergrund des Gartens, der Eibin-Bach, die Scheidungsgränze, der daranstoßenden fremden Grundstücke bildet, und welcher Ort, auch der beliebte Sommer-Bade-Platz des verehrten Hermannstädter Publikums ist.

Hermannstadt, den 12. Januar 1847.

Nach Zaizon

geht während der Badezeit jeden Sonn- und Feiertag der Omnibuswagen, in welchem 12 Personen bequem Platz haben. Die Abfahrt geschieht aus dem grünen Baum um 4 Uhr Morgens, und von Zaizon um 6 Uhr Abends. Ein Platz kostet 36 kr. W. W. Billeten zur Hinaus- als auch zur Hereinfahrt sind in der Nemeth'schen Buchhandlung zu haben. Auch ist dieser Omnibus für Gesellschaften zu Ausflügen in die Umgegend Kronstadts zu haben.

Frank Körner.

Selterwasser

vom Jahre 1847, ist zu haben in der Apotheke zur „goldenen Krone“.

In eine auf hiesigem Plage befindliche Apotheke, kann ein Lehrling mit den nöthigen Schulzeugnissen aufgenommen werden. Wo? ertheilt Gött.

Aufforderung

an die sämmtlichen verehrten Mitglieder des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Vermög Vereins-Statuten §. 3, ist Mitglied dieses Vereins, wer einen jährlichen Beitrag von wenigstens 2 fl. C. M. leistet, diese Beiträge aber sind vermög §. 8, durch die hiezu ernannten Bezirkskassiere einzusammeln und bis Ende Dezember jeden Jahres an den Hauptkassier abzuliefern. Um ferner das Letztere möglich zu machen, wurden die verehrten Vereinsmitglieder wiederholt ersucht, ihre Jahresbeiträge schon bis Ende November des betreffenden Jahres an die ihnen zunächst wohnhaften Bezirkskassiere abzutragen. Und um endlich einerseits die Vereinsmitglieder in Evidenz zu halten und gegenseitig mit einander bekannt zu machen, andererseits in Betreff der geleisteten Beiträge eine Kontrolle einzuführen, und den allenfalls aus Versehen ausgebliebenen Mitgliedern Gelegenheit zur Beschwerde zu geben, wurde die Einleitung getroffen, daß mit Ende jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder, welche für das verflossene Jahr Beiträge geliefert haben, im Druck herausgegeben und vertheilt werden solle.

Damit nun also den Vereinsstatuten und obigen Beschlüssen vollkommen Genüge geleistet werden möge und die erwähnten Namensverzeichnisse zur gehörigen Zeit und mit der gehörigen Genauigkeit gedruckt und veröffentlicht werden können, erlaubt sich der unterzeichnete Ausschuß die sämmtlichen verehrten Mitglieder dieses Vereines höflichst zu ersuchen, ihre Beiträge sowohl für dieses, als auch für die nachfolgenden Jahre, ohne diesfalls eine besondere Aufforderung zu erwarten, jedesmal bis Ende November des betreffenden Jahres an die ihnen zunächst wohnenden Bezirkskassiere um so mehr unausbleiblich abzuliefern, als den Letztern unter einem aufgetragen worden, ihre Rechnungen mit Ende Dezember zu schließen und sammt den eingesammelten Geldern an den Hauptkassier einzusenden, wo sodann sogleich an den Druck der Namensverzeichnisse Hand angelegt werden wird. Es bedarf ja nur in einem Jahr einer kleinen Anstrengung und dann wiederholt sich die Zahlung wieder nur alle Jahre einmal. Sollten jedoch einige verehrte Mitglieder ihre Beiträge zur gehörigen Zeit abzuliefern versäumen und in Folge dessen in den Namensverzeichnissen nicht erscheinen, so bittet man dies nicht übel zu nehmen und nur der eingeführten strengen Geschäftsordnung zuzuschreiben; falls aber auch bei der größten Pünktlichkeit allenfalls aus Versehen irgend ein solches Mitglied ausbliebe, welches seinen Beitrag zur gehörigen Zeit eingeliefert hat, so wird gebeten, dies unangenehme Ereigniß dem Ausschuß ungesäumt gefälligst bekannt machen zu wollen, damit der Fehler auf geeignetem Wege ausgeglichen werden könne.

Großschenk, am 29. Mai 1847.

Vom Ausschuß des Vereins f. siebenb. Landeskunde.

J. Ludwig Hessheimer's

Specerei-Waarenhandlung „zum weißen Löwen“

empfiehlt eben angekommene: Selterser-, Püllnauer-Bitter-, und Marienbader Kreuzbrunnen-Mineral-Wasser, billigt Carlsbader Salz wird ehest erwartet.

Versicherung

gegen

Feuerschäden und Hagelschlag bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen vorauszu- zahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigt angemessen sind,

gegen Feuerschäden, Gebäude aller Arten.
Gewerbs- und Wirtschaftsk-Requisiten.
Häusliche Fahrnisse.
Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie und des Handels.
Viehbestände in Stallungen.
Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen Reisegefahren zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fahrnisse.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, Forderungen etc. etc.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschehener Ausmittelung, wie sich alle bisher be- schädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Partheien überzeugt haben werden Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitgefühl für die Verunglückten Ver- sicherten, sich das erworbene vorzügliche Zutrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

Hagelschlag

- 1) Auf Futterfrüchte.
- 2) „ alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchten.
- 3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.
- 4) „ Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agenten gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen kön- nen täglich bei gefertigter Hauptagentschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.
Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.
Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.
Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.
Karlsburg bei Herrn Samuel Megáy, Rauchwaarenhändler.

Fogarasz bei Herrn Michael Mjner, Kaufmann.
 Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberek.
 Sepsí Szent György bei Herrn Samuel v. Koll, Apotheker.
 Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Raunz, Apotheker.
 Hätzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.
 In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer,

Bevollmächtigter Hauptagent.

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121.

Licitations-Anzeige.

Frau Elise verwitw. Joseph Brünebarbe ist willens, ihre zwei zu Untertömsch an der Lamba liegenden Mühlen im Wege der Versteigerung freiwillig zu verkaufen.

Die Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich zu dieser Versteigerung am 1. Juli l. J., als an einem Donnerstag, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in dem Vorjaale des Brünebarbe'schen Theatergebäudes im 1. Stock einzufinden.

Kronstadt, am 5. Juni 1847.

Das Stadt- und Distriktsgericht.

Da in den Großschenter Stublsortschaften Agnetzen, Schönberg, Mergeln, Tartlau, Braller und Martinsberg die Haus- und Hof-Grundbücher eingeführt werden, so werden alle Diejenigen, welche in den bezeichneten Ortschaften hinsichtlich eines Hauses oder Hofes irgend welche Rechtsansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre solchfälligen Ansprüche bis zum 15. December l. J. bei der diesfalls aufgestellten Grundbuch-Commission in Großschent, und zwar am Samstag in jeder Woche, unter Verlust ihres etwaigen Vorrechtes, anzumelden und zu legitimiren.

Großschent, den 8. Juni 1847.

Das Großschenter Stublsamt.

In Folge h. Subernalverordnung vom 5. Mai l. J., Z. 4889, wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Das k. k. österreichische Consulat zu Neapel hat dem hochl. k. k. Subernium im österreichisch illyrischen Küstenlande den Todtenschein der im J. 1845 im Irrenhause zu Aversa, Provinz Terra d'Avoso im Königreiche Neapel, verstorbenen Magdalena Uzelsoz, in welchem die Geburtsheimath derselben bloß mit „Destreich“ bezeichnet ist, übermittelt.

Nach diesem Todtenschein und den nachträglich erhaltenen Auskünften ist diese Wittwe Magdalena Uzelsoz im Nov. 1823 in das Irrenhaus von Aversa gekommen, im selben Jahre von einem Oberarzte der österreichischen Armee als Magd aufgenommen und zur Fortsetzung der Heilung aus dem Irrenhause herausgenommen worden, im Nov. 1824 aber wieder

in das Irrenhaus von Aversa zurückgeführt, wo sie ununterbrochen bis zu ihrem Tode verblieb.

Alle Jene welche ein Interesse haben sollten, den obervähnten Todtenschein zu erhalten, haben sich demnach an das hochl. Subernium im österr. illyrischen Küstenlande zu wenden.

Kronstadt, den 29. Mai 1847.

Der Magistrat.

Inhalts h. Subernal-Verordnung vom 29. April l. J., Z. 4777, ist von allerb. Sr. Majestät die Errichtung eines dem k. k. Generalconsulate in Odessa untergeordneten, unbefoldeten Viceconsulats in Kertsch allergnädigst bewilligt, und diese Stelle sammt allen derselben tarifmäßig anlebenden Emolumenten dem Consularagenten Georg Nikolich verliehen worden. Welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Kronstadt, den 29. Mai 1847.

Der Magistrat.

In Folge h. Subernalverordnung vom 5. Mai l. J., Z. 5450, wird allgemein bekannt gemacht, daß die Verpflegung der Szamos-Ujvarer Gefangenen, so wie das Fleischauschrotungs- und Schenkrecht im Szamos-Ujvarer Schlosse am 30. und 31. Juli l. J. in dem Klausenburger städtischen Rathhause mittelst öffentlicher Licitation auf die 3 J. 1848, 1849 und 1850 verpachtet werden wird. Die Kaution für die Verpflegung der Gefangenen ist auf 3600 fl. CM., für das Schenkrecht auf 300 fl. CM. und für das Fleischauschrotungsrecht auf 100 fl. CM. festgesetzt worden. Schriftliche Anträge müssen wenigstens 4 Tage vor der Licitation versiegelt und mit der Aufschrift: „in Szamos Ujvarer Licitationsangelegenheiten“, dem hochl. k. Subernal-Präsidium eingereicht werden. In diesen Anträgen muß der Gegenstand des des Botes, der Anbot selbst, so wie die Art der Kautionleistung dafür, die übrigens mit den nöthigen Zeugnissen zu belegen ist, ferner die Erklärung, daß der Anbotsteller alle Contractspunkte so genau erfüllen werde, als wenn er bei der Licitation gegenwärtig gewesen wäre, und endlich der Name des zur Contractabschließung ernannten Bevollmächtigten genau angegeben sein. Kronstadt, am 19. Mai 1847.

Der Magistrat.